



Hinweise zur Vertretung vor Gericht

Vor den Amtsgerichten können sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder ohne Bevollmächtigten das Verfahren selbst führen. Vor den höheren Gerichten - Landgericht, Kammergericht und Bundesgerichten – ist die Vertretung durch Rechtsanwälte zwingend vorgeschrieben. Soweit sich die Beteiligten in den Verfahren vor dem Amtsgericht nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, kann nach §§ 79 ZPO, 13 FGG eine Vertretung auch durch folgende Personen erfolgen:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

- Beschäftigte der Partei
- Volljährige Familienangehörige/Lebenspartner
- Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, soweit die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht
- Verbraucherzentralen oder andere öffentlich geförderte Verbraucherverbände im Rahmen der Einziehung von Forderungen
- Personen, die Inkassodienstleistungen im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes erbringen dürfen

2. In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- Beschäftigte des Beteiligten
- Volljährige Familienangehörige/Lebenspartner
- Personen mit Befähigung zum Richteramt und Beteiligte, soweit die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht
- Notare